

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)</p> <p>Vom 27. März 1911</p>	<p>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2</p> <p>¹ Wo das Zivilgesetzbuch von einer Behörde spricht, wird diese durch das gegenwärtige Einführungsgesetz bezeichnet.</p> <p>² Mit Beschwerde können angefochten werden:</p>				

¹ SAR 210.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 54</p> <p>¹ Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾.</p> <p>² Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch die Vormundschaftsbehörde, eine von ihr bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den Anwälten vorbehaltene Tätigkeit.</p>	<p>² Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u>, eine von ihr bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den <u>Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten</u> vorbehaltene Tätigkeit.</p>			

¹⁾ SAR [851.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 55a</p> <p>¹ Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die vormundschaftlichen Organe und die Fürsorgebehörden zuständig.</p>	<p>¹ Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Obergericht, soweit es im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig wird,</u> und die Fürsorgebehörden zuständig.</p>			
<p>§ 55b</p> <p>¹ Jedermann ist berechtigt, die Gefährdung von Kindern der Vormundschaftsbehörde zu melden.</p> <p>² Behörden und Beamte, namentlich Gerichte, Fürsorge-, Gesundheits- und Schulbehörden sowie Polizeiorgane sind zur Meldung an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet.</p>	<p>§ 55b Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 55c</p> <p>¹ Das Begehren um Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB ist von der Vormundschaftsbehörde zu stellen.</p> <p>² Für die Vormundschaftsbehörde und die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde gelten bei Verfahren um Entzug und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt die Verfahrensregeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>³ Entscheidet die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erstinstanzlich, ist den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.</p> <p>⁴ Entscheide der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde über die Entziehung der elterlichen Gewalt können innert 20 Tagen durch Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.</p>	<p>§ 55c <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 55d</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung des Inventars über das Kindesvermögen (318 Abs. 2) fest.</p>	<p>§ 55d <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 55e</p> <p>¹ Zuständige Behörde für die Einrichtungen der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 ¹⁾ ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.</p>	<p>² <u>Im Übrigen ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen (316 Abs. 1).</u></p>			

¹⁾ SR [211.222.338](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ <u>Beschwerden gegen Entschiede des Gemeinderats gemäss Absatz 2 beurteilt das vom Regierungsrat bezeichnete Departement. Dessen Entschiede können beim Obergericht (Zivilgericht) angefochten werden.</u></p>			
<p>§ 57</p> <p>¹ Vorkehrungen gegenüber geisteskranken oder geisteschwachen Hausgenossen (333 Abs. 3) trifft der Gemeinderat.</p>	<p>§ 57 Abs. 1</p> <p>¹ <u>Anzeigen gemäss Art. 333 Abs. 3 ZGB sind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen.</u></p>			
<p>2.3. Die Vormundschaft</p>	<p>2.3. <u>Der Erwachsenenschutz</u></p>			
<p>2.3.1. Allgemeines</p>	<p>2.3.1. <u>Organisation</u></p>			
<p>§ 59</p> <p>¹ Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.</p>	<p>§ 59 <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u></p> <p>¹ <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Abteilung Familiengericht des Bezirksgerichts.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde können einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vormundschaftskommission übertragen werden. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Sie konstituiert sich selbst. Das Aktuarat kann von einem Nichtmitglied geführt werden.</p> <p>³ Zwei oder mehr Gemeinden können die Bildung einer gemeinsamen Vormundschaftskommission vertraglich vereinbaren. Deren Zuständigkeit erstreckt sich auf die vertragsschliessenden Gemeinden. Der Vertrag hat den Schlüssel für die Wahl der Mitglieder der Kommission durch die beteiligten Gemeinden sowie für die Kostentragung festzulegen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das Bezirksamt, Aufsichtsbehörde zweiter Instanz eine Kammer des Obergerichtes.</p>	<p>² <u>Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Obergericht (Zivilgericht).</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ Für das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere diejenigen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerden.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 60</p> <p>¹ Zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Bevormundeten.</p>	<p>§ 60 <u>Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u></p> <p>¹ <u>Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde, in</u></p> <p><u>a) welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,</u></p> <p><u>b) welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Vormundschaftsbehörde der Heimat stehen gegenüber Angehörigen, die in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, die gleichen Befugnisse zu, die ihr das Zivilgesetzbuch (378) gegenüber Angehörigen in andern Kantonen einräumt.</p>	<p>c) <u>welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p><u>2.3.1^{bis}. Verfahren</u></p>			
	<p>§ 60a <u>Einzelzuständigkeiten</u></p> <p>¹ <u>Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über vorsorgliche Massnahmen und Auskunftsbegehren (451 Abs. 2).</u></p> <p>² <u>In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>a) <u>Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (134 Abs. 3 und 287).</u></p> <p>b) <u>Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (265 Abs. 3).</u></p> <p>c) <u>Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (265a Abs. 2).</u></p> <p>d) <u>Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (298 Abs. 3).</u></p> <p>e) <u>Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (298a Abs. 1).</u></p> <p>f) <u>Ernennung des Beistands zur Vaterschaftsabklärung (309 Abs. 1).</u></p> <p>g) <u>Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (318 Abs. 3 und 322 Abs. 2).</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>h) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (318 Abs. 2).</u></p> <p><u>i) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (320 Abs. 2).</u></p> <p><u>k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (544 Abs. 1^{bis}).</u></p> <p><u>l) Berichtsprüfung, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt (Vaterschaftsregelung, 309).</u></p> <p><u>³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</u></p> <p><u>a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (363 und 364).</u></p> <p><u>b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (367).</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (374 Abs. 3).</u></p> <p><u>d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 Abs. 2 und 3, 382 Abs. 3).</u></p> <p><u>e) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (405 Abs. 2 und 3).</u></p> <p><u>f) Prüfung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2, 425 Abs. 2).</u></p> <p><u>g) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1 Satz 2).</u></p> <p><u>h) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553 Abs. 1).</u></p> <p><u>i) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (442 und 444).</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>k) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937¹⁾).</u></p> <p>⁴ <u>Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident kann die Angelegenheiten gemäss § 60a Abs. 1–3 dem Kollegium zur Beurteilung überweisen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es rechtfertigen.</u></p>			
	<p>§ 60b <u>Verfahrensart; Fristenstillstand</u></p> <p>¹ <u>Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008²⁾ anwendbar.</u></p> <p>² <u>Der Fristenstillstand gemäss den Art. 145 f. ZPO gilt weder in erster noch in zweiter Instanz.</u></p>			

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [272.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 61</p> <p>¹ Die Entmündigung gemäss Art. 369 und 370 ZGB und deren Aufhebung (433, 436, 437) erfolgen im gerichtlichen Verfahren (§ 62 hienach).</p> <p>² In allen andern Fällen entscheidet über die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder einer Beistandschaft die Vormundschaftsbehörde, vorbehältlich der Anordnung oder Aufhebung der Familienvormundschaft durch die Aufsichtsbehörde (363 und 366).</p>	<p>§ 61 <u>Beiladung</u></p> <p>¹ <u>Die instruierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn diese durch den Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.</u></p> <p>² <u>Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen, die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.</u></p> <p>³ <u>Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 62</p> <p>¹ Zur Klageanhebung sind die Verwandten und Verschwägerten, der Gemeinderat des Heimatorts und die Vormundschaftsbehörde berechtigt. Die letztere ist dazu verpflichtet, wenn ihr durch eigene Wahrnehmung oder durch eine glaubhafte Anzeige Gründe zur Entmündigung bekannt werden. Um Aufhebung der Entmündigung kann auch der Bevormundete sowie jeder Mann, der ein Interesse hat, beim Gericht nachsuchen.</p> <p>² Das Gericht trifft von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen, um die Gründe zur Entmündigung oder deren Aufhebung festzustellen (369, 370, 374, 436, 437).</p>	<p>§ 62 <u>Parteien</u></p> <p>¹ <u>Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Partei,</u></p> <p><u>c) wer durch Gesuch ein Verfahren einleitet,</u></p> <p><u>d) gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird,</u></p> <p><u>e) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,</u></p> <p><u>f) wer beigeladen ist.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 62a <u>Vertretung</u></p> <p>¹ <u>In den erstinstanzlichen Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht können sich die Beteiligten durch Personen nach freier Wahl verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.</u></p>			
	<p>§ 62b <u>Verfahrensbeistandschaft</u></p> <p>¹ <u>Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand (314a^{bis}, 449a, Art. 299 Abs. 1 ZPO) wird nach dem üblichen Berufsansatz oder, wenn es sich um eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand handelt, nach den Regelungen über die Entschädigung der Beiständigen und Beistände entschädigt.</u></p> <p>² <u>Handelt es sich bei der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, kommen die Regelungen über die Entschädigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 63</p> <p>¹ Die Vormundschaftsbehörde gibt von jeder Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beistandschaft der Aufsichtsbehörde Kenntnis.</p>	<p>§ 63 <u>Abklärungen durch die Gemeinden</u></p> <p>¹ <u>Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.</u></p> <p>² <u>Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.</u></p> <p>³ <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.</u></p> <p>⁴ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 64</p> <p>¹ Die Veröffentlichungen betreffend Bevormundung und Verbeiständung und deren Aufhebung werden von der Aufsichtsbehörde angeordnet.</p>	<p>§ 64 <u>Einbezug der Gemeinde</u></p> <p>¹ <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.</u></p> <p>² <u>Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.</u></p> <p>³ <u>Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 64a</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt die Gebühr für die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen fest.</p>	<p>§ 64a <u>Anhörung</u></p> <p>¹ <u>Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.</u></p>			
<p>§ 65</p> <p>¹ Die Vormundschaftsbehörden können das Amt des Vormundes und Beistandes für alle oder für gewisse, von ihnen zu bezeichnende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 des Zivilgesetzbuches.</p>	<p>§ 65 <u>Protokoll</u></p> <p>¹ <u>Von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Gutachterinnen und Gutachter kann abgesehen werden.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 65a <u>Kosten im Erwachsenenschutzverfahren</u></p> <p>¹ <u>In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.</u></p> <p>² <u>Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.</u></p> <p>³ <u>Keine Gerichtskosten werden erhoben in</u></p> <p>a) <u>erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorglicher Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen.</u></p> <p>⁴ <u>Im Übrigen, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar.</u></p>			
	<p>§ 65b <u>Kosten im Kindesschutzverfahren</u></p> <p>¹ <u>In Kindesschutzverfahren kann in erster Instanz auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.</u></p> <p>² <u>Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ <u>Im Übrigen, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar.</u></p>			
	<p>§ 65c <u>Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden</u></p> <p>¹ <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Wohnsitzgemeinde und andere Behörden über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.</u></p>			
	<p>§ 65d <u>Rechtsschutz; Rechtsmittelinstanz</u></p> <p>¹ <u>Das Obergericht (Zivilgericht) beurteilt unter Vorbehalt von § 67q Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	2.3.1^{ter}. Mandatsführung			
<p>§ 66</p> <p>¹ Über die Aufbewahrung und die Anlage vormundschaftlichen Vermögens sowie über die Ablage und die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung (425).</p> <p>² Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Prüfung der Rechnungen in Vormundschafts-, Beistandschafts- und Beiratschaftssachen fest.</p>	<p>§ 66 <u>Pflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u></p> <p>¹ <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt im Einzelfall sowohl die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände als auch die privaten Beiständinnen und Beistände.</u></p> <p>² <u>Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung, Instruktion und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände.</u></p>			
<p>§ 67</p> <p>¹ Für Schaden, der vom Vormund oder von der Vormundschaftsbehörde verschuldet worden ist und von ihnen nicht gedeckt wird, haftet zunächst die beteiligte Gemeinde und erst nach dieser der Kanton.</p>	<p>§ 67 <u>Pflichten der Gemeinden</u></p> <p>¹ <u>Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Für Schaden, der von der Aufsichtsbehörde verschuldet worden und von ihr nicht gedeckt ist, haftet der Kanton (426 und 427).</p>	<p>² <u>Unterlassen es die Gemeinden, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu stellen, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf deren Kosten.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände sowie die Ablage und Prüfung der Rechnungen durch Verordnung.</u></p> <p>⁴ <u>Die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung aus deren Vermögen entrichtet. Unterschreitet das Vermögen einen vom Regierungsrat in einer Verordnung festzulegenden Mindestsatz, trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz.</u></p> <p>⁵ <u>Bei Kinderschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>2.3.2. Fürsorgerische Freiheitsentziehung</p>	<p>2.3.2. <u>Fürsorgerische Unterbringung</u></p>			
<p>§ 67a</p> <p>¹ Vor jeder zwangsweisen Freiheitsentziehung soll der freiwillige Eintritt oder Verbleib in einer Anstalt angestrebt werden.</p>	<p>§ 67a <u>Zuständigkeit bei Zurückbehaltung</u></p> <p>¹ <u>In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte als ärztliche Leitung (427 Abs. 1).</u></p> <p>² <u>In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann eine freiwillig eingetretene Person nur mittels eines Unterbringungsentscheids am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.</u></p>			
<p>§ 67b</p> <p>¹ Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer geeigneten Anstalt (397) entscheidet</p> <p>a) bei mündigen oder entmündigten Personen das Bezirksamt,</p>	<p>§ 67b <u>Vorsorglich angeordnete Unterbringung</u></p> <p>¹ <u>Über die vom zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche Massnahme angeordnete fürsorgerische Unterbringung entscheidet die Behörde in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) bei Unmündigen die Vormundschaftsbehörde (310, 405a).</p> <p>² Bei psychisch Kranken kann auch der Bezirksarzt die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 67c</p> <p>¹ Ist Gefahr im Verzuge, kann auch jeder praktizierende Arzt oder der Vormund die Unterbringung oder Zurückbehaltung vorläufig anordnen. Er benachrichtigt hierüber unverzüglich die zuständige Einweisungsbehörde, welche eine neue Anordnung erlässt und die nächsten Angehörigen davon in Kenntnis setzt.</p>	<p>§ 67c <u>Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung</u></p> <p>¹ <u>Alle kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte und, wenn Gefahr im Verzug ist, die im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgliche Unterbringung für längstens sechs Wochen anordnen (429).</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 67d</p> <p>¹ Vor dem Entscheid über eine Anstaltsunterbringung kann die Einweisungsbehörde eine ärztliche Untersuchung anordnen. Für psychisch Kranke gilt Art. 397e Ziff. 5 ZGB.</p> <p>² Zur Durchführung der Untersuchung kann die Person vorübergehend in eine Anstalt eingewiesen werden.</p> <p>³ Die Person darf nur so lange zurückbehalten werden, als es für die Untersuchung unbedingt erforderlich ist.</p>	<p>§ 67d <u>Verfahren bei ärztlicher Unterbringung</u></p> <p>¹ <u>Je ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person, der Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beistandin oder dem Beistand zukommen zu lassen.</u></p> <p>² <u>Im Fall einer aus ärztlicher Sicht notwendigen Verlängerung der Unterbringung hat die Einrichtung den entsprechenden Antrag zusammen mit den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 67c einzureichen.</u></p> <p>³ <u>Wird innert der sechswöchigen Frist gemäss § 67c eine ärztliche Einweisung oder eine Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung in einem gerichtlichen Verfahren überprüft und bestätigt, erübrigt sich ein Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 429 Abs. 2 ZGB.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ <u>Liegt ein gerichtliches Urteil im Sinne von Absatz 3 vor, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen ab dem ärztlichen Unterbringungsentscheid die Einrichtung und danach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung der betroffenen Person zuständig. Die betroffene Person wird mit dem gerichtlichen Urteil schriftlich darüber informiert, welche Stelle in welchem Zeitraum für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist.</u></p>			
<p>§ 67e</p> <p>¹ Ist die Unterbringung oder Zurückbehaltung vom Bezirksarzt angeordnet worden oder liegt nach einer vorläufigen Anordnung des Arztes oder des Vormundes noch kein Entscheid der Einweisungsbehörde vor, ist die Anstalt für die Entlassung zuständig, in allen übrigen Fällen die Einweisungsbehörde.</p>	<p>§ 67e <u>Beizug einer Vertrauensperson</u></p> <p>¹ <u>Jede in eine Einrichtung eingewiesene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 67e^{DIS}</p> <p>¹ Im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung in der Psychiatrischen Klinik in Königsfelden dürfen Behandlungen und andere Vorkehrungen, die nach Massgabe des Einweisungsgrundes medizinisch indiziert sind, auch gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden, wenn die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Beim Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen kann auch das Schutzbedürfnis Dritter in die Beurteilung miteinbezogen werden.</p> <p>² Der Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich Fachärzten in leitender Stellung. Die ermächtigten Personen sind vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes ¹⁾ namentlich zu bezeichnen.</p>	<p>§ 67e^{DIS} <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Vor dem Entscheid sind die Patienten vom zuständigen entscheidungsberechtigten Arzt anzuhören. Der Entscheid ist der betroffenen Person auch nach mündlicher Mitteilung mit Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an den Kantonsarzt. Dieser führt ein entsprechendes Verzeichnis.</p> <p>⁴ Der Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. § 67p gilt sinngemäss.</p>				
<p>§ 67f</p> <p>¹ Sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt, hat die Anstalt</p> <p>a) wenn sie für den Entscheid selber zuständig ist, die Entlassung zu verfügen,</p>	<p>§ 67f <u>Behandlung psychischer Störungen ohne Zustimmung</u></p> <p>¹ <u>In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte als Chefärztinnen und Chefärzte der Abteilung (434 Abs. 1).</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) in den übrigen Fällen bei der Einweisungsbehörde die definitive oder probeweise Entlassung zu beantragen.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <u>In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung können alle kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte und, wenn Gefahr im Verzug ist, alle Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton niedergelassen und zur Berufsausübung berechtigt sind, medizinische Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen.</u></p>			
<p>§ 67g</p> <p>¹ Das Recht, die Entlassung zu beantragen, steht der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person, der Anstalt sowie den Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden zu.</p>	<p>§ 67g</p> <p><u>Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung</u></p> <p>¹ <u>Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Entlassungsgesuche sind an die Anstalt zu richten. Diese leitet sie, soweit sie nicht selber zuständig ist, mit eigenem Antrag an die Einweisungsbehörde weiter.</p> <p>³ Liegt kein Entlassungsgesuch vor, prüft die Anstalt von Amtes wegen mindestens halbjährlich unter Kenntnisaufgabe an die Einweisungsbehörde, ob der weitere Aufenthalt in der Anstalt notwendig ist.</p>	<p>² <u>In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zwingend miteinzubeziehen.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 67h</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für eine Entlassung nicht in allen Teilen erfüllt, kann die probeweise Entlassung, nötigenfalls mit Weisungen, angeordnet werden.</p>	<p>§ 67h <u>Verlegung in eine andere Einrichtung</u></p> <p>¹ <u>Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist ein neuer Unterbringungsentscheid zu erlassen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Mindestens einmal jährlich befindet die für die Entlassung zuständige Behörde von Amtes wegen darüber, ob die probeweise Entlassung in eine definitive umgewandelt werden kann.</p>	<p>² <u>Bei ärztlicher Zuständigkeit sind auch die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung zur Anordnung der Verlegung befugt.</u></p> <p>³ <u>Die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung darf sechs Wochen nicht übersteigen.</u></p>			
<p>§ 67i</p> <p>¹ Die Versetzung der eingewiesenen Person in eine andere Art von Anstalt erfolgt im ordentlichen Einweisungsverfahren.</p>	<p>§ 67i <u>Entlassung</u></p> <p>¹ <u>Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, erstattet sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich Meldung, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.</u></p> <p>² <u>Entlassungsgesuche der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person sind an die Einrichtung zu richten. Ist diese nicht selbst zuständig, leitet sie das Gesuch mit einem begründeten Antrag ohne Verzug an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiter.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ <u>Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, hört sie die betroffene Person persönlich an, bevor sie einen Entscheid fällt. Der schriftliche Entlassungsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</u></p> <p>⁴ <u>Die für die Entlassung zuständige Stelle hat die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren.</u></p>			
<p>§ 67k</p> <p>¹ Die zuständige Behörde oder eine Abordnung derselben hat die betroffene Person persönlich anzuhören</p> <p>a) vor dem Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt,</p>	<p>§ 67k <u>Nachbetreuung im Allgemeinen</u></p> <p>¹ <u>Bei Rückfallgefahr ist beim Austritt eine Nachbetreuung vorzusehen. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich die</u></p> <p>a) <u>Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) vor der Bestätigung der vorläufigen Anordnung eines praktizierenden Arztes oder eines Vormundes (§ 67c),</p> <p>c) vor einer Einweisung zur Untersuchung (§ 67d Abs. 2),</p> <p>d) sofern die Umstände es erfordern, vor dem Entscheid über ein Entlassungsgesuch.</p>	<p>b) <u>Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen.</u></p> <p>c) <u>Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen.</u></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <u>Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt.</u></p> <p>³ <u>Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Absatz 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 671</p> <p>¹ Der Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt sowie über Entlassungsgesuche ist der betroffenen Person mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Er ist in jedem Fall mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.</p> <p>² Wo die Umstände es erfordern, wird der Entscheid zusätzlich an eine dem Betroffenen nahe stehende Person zugestellt.</p>	<p>§ 671 <u>Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung</u></p> <p>¹ <u>Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte und in Einrichtungen ohne ärztliche Leitung die kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte die Nachbetreuung fest.</u></p> <p>² <u>Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</u></p> <p>³ <u>Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 67m</p> <p>¹ Vorschüsse für Verfahrenskosten, einschliesslich Experten, dürfen nicht verlangt werden.</p>	<p>§ 67m <u>Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u></p> <p>¹ <u>Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie gestützt auf die ärztliche Beurteilung über die Anordnung der Nachbetreuung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.</u></p> <p>² <u>Die Nachbetreuung ist auf höchstens 12 Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</u></p> <p>³ <u>Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 67n</p> <p>¹ Der betroffenen Person ist ein amtlicher Anwalt zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern.</p> <p>² Die Entschädigung des amtlichen Anwaltes richtet sich nach dem massgebenden Tarif. Sie kann vom kostenpflichtigen Betroffenen zurückgefordert werden.</p>	<p>§ 67n <u>Ambulante Massnahmen</u></p> <p>¹ <u>Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 67k Abs. 1 gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.</u></p> <p>² <u>Ambulante Massnahmen sind auf höchstens 12 Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 67o</p> <p>¹ Zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorglichen Freiheitsentziehung (397d) ist das Verwaltungsgericht.</p>	<p>§ 67o <u>Rückmeldung der Durchführungsstelle</u></p> <p>¹ <u>Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.</u></p>			
<p>§ 67p</p> <p>¹ Für die Frist zur Anrufung des Richters und das gerichtliche Verfahren gilt der Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht nicht.</p> <p>² Das Begehren um gerichtliche Beurteilung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Einweisungsbehörde oder das Verwaltungsgericht sie verfügt.</p>	<p>§ 67p <u>Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen</u></p> <p>¹ <u>Für das Vollstreckungsverfahren der angeordneten Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.</u></p> <p>² <u>Die polizeiliche Zuführung ist möglich, falls sie verhältnismässig erscheint. Im Übrigen ist die Anwendung von körperlichem Zwang unzulässig.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Entscheidet das Verwaltungsgericht nicht innert Monatsfrist, so hat es von Amtes wegen unverzüglich darüber zu befinden, ob der in der Anstalt Untergebrachte oder Zurückbehaltene für die Dauer des Verfahrens aus der Anstalt entlassen werden kann (§ 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹).</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 67q</p> <p>¹ Im Übrigen gelten für das gesamte Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung unter Vorbehalt des Bundesrechts die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ².</p>	<p>§ 67q <u>Beschwerdeverfahren: besondere Bestimmungen bei fürsorglicher Unterbringung</u></p> <p>¹ <u>Das Obergericht (Verwaltungsgericht) entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen eine fürsorgliche Unterbringung, eine Zurückbehaltung, eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs, eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung, eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung sowie eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme.</u></p>			

¹) AGS Bd. 7 S. 199; aufgehoben (AGS 2008 S. 375)

²) SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>² In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.</u></p> <p><u>³ Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.</u></p> <p><u>⁴ Die schriftliche Eröffnung des Entscheids kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 67r</p> <p>¹ Die Kosten der Anstaltsunterbringung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und subsidiär die unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach der Gesetzgebung über die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufzukommen.</p>	<p>§ 67r <u>Kosten</u></p> <p>¹ <u>Die Kosten einer fürsorglichen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung sowie der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person.</u></p> <p>² <u>Subsidiär werden die Kosten gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>2.3.3. Verschiedene Bestimmungen</u></p>			
<p>§ 67s</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Ansprüchen gemäss Art. 429a ZGB ist der Zivilrichter zuständig.</p> <p>² Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten ¹⁾.</p>	<p>§ 67s <u>Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen</u></p> <p>¹ <u>In Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen volljährigen Personen von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen (383–385).</u></p> <p>² <u>Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen.</u></p>			

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 29; aufgehoben (AGS 2010 S. 18)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>§ 67t</u> <u>Regress</u></p> <p><u>¹ Hat der Kanton Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 454 ZGB geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannten privaten Beiständigen und Beistände Rückgriff nehmen, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.</u></p> <p><u>² Bei widerrechtlichen Handlungen einer von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellten oder beauftragten Person oder weiteren Stelle kann der Kanton auch dann Rückgriff auf das betroffene Gemeinwesen nehmen, wenn die Person oder weitere Stelle kein Verschulden trifft. Der Rückgriff des betroffenen Gemeinwesens auf die Person oder weitere Stelle richtet sich nach kantonalem Haftungsrecht.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ <u>Unter Vorbehalt von § 17 des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009¹⁾ sind Rückgriffsansprüche beim Obergericht (Verwaltungsgericht) geltend zu machen.</u></p>			
<p>§ 74</p> <p>¹ Die bei Beerbung eines Verschollenen zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der Vormundschaftsbehörde verwaltet.</p> <p>² Sie entscheidet über die Höhe, die Art, die Dauer und die Rückgabe der Sicherheit.</p> <p>³ Die Vormundschaftsbehörde, die das Vermögen oder den Erbteil eines Verschwundenen verwaltet, kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung verlangen (550).</p>	<p>¹ Die bei Beerbung einer <u>verschollenen Person</u> zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> verwaltet.</p> <p>³ Die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u>, die das Vermögen oder den Erbteil einer <u>verschundenen Person</u> verwaltet, kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung verlangen (550).</p>			

¹⁾ SAR [150.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 160b</p> <p>¹ <u>Die Akten über bestehende Massnahmen und hängige Verfahren sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.</u></p>			
	<p>II.</p> <p>1.</p> <p>Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 19921 wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 10 Kinder</p> <p>¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p>	<p>¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die <u>min-jährigen</u> Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p>			

¹ SAR 121.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung selbstständig eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen werden.</p>				
	<p>2. Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 18 2. Inhalt</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:</p> <p>a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;</p> <p>b) die Durchführung der Wahlen;</p> <p>c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;</p> <p>d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</p>				

¹ SAR 171.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken;</p> <p>f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <p>a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;</p> <p>b) die Übertragung der Aufgaben im Vormundschaftswesen an eine selbstständige Vormundschaftskommission;</p> <p>c) die Organisation von Gemeindeanstalten;</p> <p>d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;</p> <p>e) die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 21 3. Wahlen</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeamman sowie der Vizeamman;</p> <p>b) die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) die Stimmzähler und ihre Ersatzmitglieder;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;</p> <p>e) die Mitglieder der Vormundschaftskommission.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>3.</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 4</p> <p>¹ Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von vier Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräussern (218).²⁾</p> <p>² Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Baugebiet, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.³⁾</p>	<p>§ 4 Aufgehoben.</p>			

¹ SAR 210.200

²⁾ Dahingefallen auf Grund von Art. 50 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (SR [211.412.11](#)).

³⁾ Dahingefallen auf Grund von Art. 50 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (SR [211.412.11](#)).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat kann, nach Anhörung des Gemeinderates, einen früheren Verkauf da gestatten, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder dergleichen handelt. ¹⁾</p> <p>⁴ Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch. ²⁾</p>				
	<p>4.</p> <p>Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007³ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 55 Beschwerdegründe</p> <p>¹ Mit der Beschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden.</p>				

¹⁾ Dahingefallen auf Grund von Art. 50 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (SR [211.412.11](#)).

²⁾ Dahingefallen auf Grund von Art. 50 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (SR [211.412.11](#)).

³⁾ SAR 271.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten kann gerügt werden bei der</p> <p>a) Zusprechung von Subventionen, auf die kein Anspruch besteht,</p> <p>b) Zuteilung von Ausbildungsgängen an Schulen,</p> <p>c) Festlegung der Klassengrössen an Schulen.</p> <p>³ Die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig</p> <p>a) bei Sprungbeschwerden,</p> <p>b) bei der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung,</p> <p>c) bei Erteilung und Entzug von Führerausweisen,</p> <p>d) bei Immissionen,</p> <p>e) bei der Kostenverteilung zwischen Personen des öffentlichen Rechts,</p> <p>f) wenn es durch Bundesrecht vorgeschrieben ist.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>5.</p> <p>Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 21 Melderechte</p> <p>¹ Die Schweigepflicht wird nach der Einwilligung der dazu berechtigten Person oder nach einer auf Gesuch der schweigepflichtigen Person erteilten schriftlichen Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Voraussetzung der Ermächtigung ist ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse.</p> <p>² Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:</p> <p>a) Schutz des Kindeswohls, b) Erwachsenenschutz, c) Prüfung einer fürsorglichen Freiheitsentziehung,</p>	<p>c) Prüfung einer <u>fürsorglichen Unterbringung</u>,</p>			

¹ SAR 301.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen,</p> <p>e) Inkasso von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis,</p> <p>f) Wahrung der Verfahrensrechte bei von Patientinnen oder Patienten beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretung gegen die schweigepflichtige Person angestregten Verfahren,</p> <p>g) Leichenidentifikation.</p> <p>³ Die Datenbekanntgabe ist an die vom Regierungsrat zu bezeichnende zuständige Behörde zu richten. Sie umfasst die unter den konkreten Umständen erforderlichen Daten.</p> <p>⁴ Die schweigepflichtige Person ist, sofern der Datenschutz in geeigneter Weise sichergestellt ist, in den Fällen von Absatz 2 lit. e und f auch zur Datenbekanntgabe berechtigt gegenüber</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) ihrer rechtlichen Vertretung,</p> <p>b) der von ihr vertraglich zum Inkasso beauftragten Person,</p> <p>c) ihrer Haftpflichtversicherung,</p> <p>d) einer medizinischen Gutachterstelle.</p>				
<p>§ 29 Einschränkung der Bewegungsfreiheit</p> <p>¹ Ausnahmsweise kann in stationären Einrichtungen die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der betroffenen Person oder von Dritten erforderlich ist. Diese Massnahme muss befristet und verhältnismässig sein und in der Krankengeschichte dokumentiert werden.</p>	<p>¹ Ausnahmsweise kann in <u>Spitätern</u> die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften ... Gefahr für ... das Leben <u>oder die körperliche Integrität</u> der betroffenen Person oder ... <u>Dritter oder zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens</u> erforderlich ist. ...</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle anrufen.</p>	<p>² <u>Für die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Anordnung dieser Massnahme, ihre Protokollierung und die Information gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383–384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 ¹⁾, § 67s Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. März 1911 ²⁾) sinngemäss. § 67s Abs. 2 EG ZGB gilt auch für Spitäler.</u></p> <p>³ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung</u> anrufen. <u>Art. 385 Abs. 2 und 3 ZGB sind sinngemäss anwendbar.</u></p>			

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SAR [210.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 30 Forschung</p> <p>¹ Patientinnen und Patienten dürfen zu Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn sie zuvor entsprechend orientiert wurden und bei</p> <p>a) Mündigkeit und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,</p> <p>b) Unmündigkeit und Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,</p> <p>c) Urteilsunfähigkeit die gesetzliche Vertretung schriftlich zustimmt.</p>	<p>a) <u>Volljährigkeit</u> und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,</p> <p>b) <u>Minderjährigkeit oder unfassender Beistandschaft sowie</u> Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,</p> <p>c) Urteilsunfähigkeit die <u>zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person</u> schriftlich zustimmt, <u>sofern keine anderslautende Anordnung aufgrund eigener Vorsorge vorliegt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Forschung am Menschen darf nur von wissenschaftlich qualifiziertem Personal bei Vorliegen zweckentsprechender betrieblicher Verhältnisse unter Leitung und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes oder einer anderen geeigneten und qualifizierten Fachperson ausgeführt werden.</p> <p>³ Bei vorhersehbarem Risiko erheblicher oder irreversibler Schädigung oder des Todes ist Forschung am Menschen nicht erlaubt.</p>				
<p>§ 31 Obduktion</p> <p>¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn ihr die verstorbene Person zugestimmt hat.</p> <p>² Liegt keine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung oder ihrer nächsten Angehörigen einzuholen.</p>	<p>² Liegt keine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung <u>der zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person</u> einzuholen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Eine Obduktion kann gegen den Willen der zustimmungsberechtigten Personen vorgenommen werden, wenn sie</p> <p>a) zur näheren Abklärung der Todesursache zwingend notwendig ist,</p> <p>b) die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Gesundheit anordnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.</p> <p>⁵ Absatz 1 und 2 gelten auch für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen nach dem Tod zu Forschungszwecken.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>6.</p> <p>Das Schulgesetz vom 17. März 1981¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 37 Schulversäumnisse</p> <p>¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.</p> <p>² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.</p>				

¹ SAR 401.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.</p>	<p>³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ¹⁾. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.</p>			
<p>§ 38d 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport</p> <p>¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p>				

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>7.</p> <p>Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipdiengesetz, StipG) vom 19. September 2006¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 5 Stipendienrechtlicher Wohnsitz</p> <p>¹ Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde hier ihren Sitz hat.</p> <p>² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau</p>	<p>¹ Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige <u>Kindeg- und Erwachsenenschutzbehörde</u> hier ihren Sitz hat.</p>			

¹ SAR 471.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) Personen mit Aargauer Bürgerrecht, deren derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen, sofern sie weder in ihrem noch im Wohnsitzstaat ihrer Eltern gesuchsberechtigt sind; Personen mit Bürgerrecht in mehreren Kantonen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sie das Aargauer Bürgerrecht zuletzt erworben haben,</p> <p>b) mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.</p>	<p>b) <u>volljährige</u>, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Mündige Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt.</p> <p>⁴ Ein einmal begründeter stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.</p>	<p>³ <u>Volljährige</u> Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>8.</p> <p>Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 17 Aufnahme in die Polizeischule</p> <p>¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer mündig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.</p> <p>² Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.</p>	<p>¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer <u>volljährig</u> ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.</p>			

¹ SAR 531.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>9.</p> <p>Das Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 21 II. Verheiratete, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Kinder unter elterlicher Sorge</p> <p>¹ Einkommen und Vermögen von Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Gleiches gilt für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben.</p> <p>^{1bis} Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Verheirateten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.</p>				

¹ SAR 651.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und für Grundstücksgewinne werden Kinder selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den die elterliche Sorge ausübenden Personen zugerechnet. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen.</p>	<p>² Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und für Grundstücksgewinne werden Kinder selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie <u>volljährig</u> werden, den die elterliche Sorge ausübenden Personen zugerechnet. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen.</p>			
<p>§ 213 IV. Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Erbberechtigten, deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, die Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter sowie die Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker sind verpflichtet:</p> <p>a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;</p> <p>c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.</p> <p>² Erbberechtigte und deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände der verstorbenen Person verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.</p> <p>³ Erhalten Erbberechtigte, deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter, Willensvollstreckerrinnen oder Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, müssen diese innert 10 Tagen der Inventurbehörde bekannt gegeben werden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erbberechtigter beiwohnen.</p>	<p>⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter <u>minderjähriger</u> oder <u>unter umfassender Beistandschaft stehender</u> Erbberechtigter beiwohnen.</p>			
	<p>10.</p> <p>Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 31 Zuständigkeit und Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Die Inkassohilfe im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Mündigkeit hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.</p> <p>² Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen.</p>	<p>¹ Die Inkassohilfe im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die <u>Volljährigkeit</u> hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.</p>			

¹ SAR 851.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Unter Vorbehalt von Art. 290 ZGB erheben die Gemeinden jährlich für ihre Aufwändungen im Rahmen der Inkassohilfe bei guten finanziellen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person eine Gebühr. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p>	<p>⁴ <u>Die Inkassohilfe im Sinne des internationalen Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 ¹⁾ liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.</u></p>			
<p>§ 33 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>¹ Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn</p>	<p>¹ <u>Minderjährige</u> und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn</p>			

¹⁾ SR [0.274.15](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>b) ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt,</p> <p>c) das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und</p> <p>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 38 Vernachlässigung von Unterhaltspflichten</p> <p>¹ Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht den Sozial- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden zu.</p>	<p>¹ Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ steht den Sozialbehörden der Gemeinden <u>sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> zu.</p>			
<p>§ 42 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:</p> <p>a) Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen;</p> <p>b) Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland;</p> <p>c) Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton;</p>				

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden;</p> <p>e) Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton kann Aufgaben an Dritte übertragen.</p>	<p>e) Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;</p> <p>f) <u>Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss internationalem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die gemäss § 31 Abs. 4 zuständige Gemeinde.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>11.</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 8 Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd</p> <p>¹ Jagdberechtigt im Kanton ist, wer einen vom Kanton Aargau anerkannten Jagdpass besitzt.</p> <p>² Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen, die</p> <p>a) urteilsfähig und mündig sind,</p> <p>b) einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis haben,</p> <p>c) ihre Schiessfertigkeit periodisch nachweisen,</p>	<p>a) urteilsfähig und <u>volljährig sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen,</u></p>			

¹ SAR 933.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen für Schäden durch die Jagdausübung versichert sind,</p> <p>e) nicht von der Jagd ausgeschlossen sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Abgabe von Tagesjagdpässen an jagdlich erfahrene Personen (Jagdgäste) ohne anerkannten Jagdfähigkeitsausweis sowie an Kandidierende für die Jagdprüfung.</p>				
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Die Änderungen unter den Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			